

C. Prüfungsfeststellungen zu den Steuerarten

1 Körperschaftsteuer

1.1 Einkommen

	2016	2017	2018
	€	€	€
Lt. Erkl./Veranl.	207.344,00	77.244,00	-148.117,00
zzgl. vgA lt. Tnr. 1.2	25.000,00	25.000,00	50.000,00
Lt. Prüfung	232.344,00	102.244,00	-98.117,00

	2019
	€
Lt. Erkl./Veranl.	409.532,00
zzgl. vgA lt. Tnr. 1.2	25.000,00
Lt. Prüfung	434.532,00

Da aufgrund der Betriebsprüfung keine Bilanzpositionen betroffen sind, wird auf die Erstellung einer Prüferbilanz verzichtet. Die Nachzahlungen aufgrund Betriebsprüfung betragen 18.750€ Körperschaftsteuer, 1031 € Solidaritätszuschlag und 16.648€ Gewerbesteuer.

1.2 Hinzurechnungen außerhalb der Bilanz: hier verdeckte Gewinnausschüttungen

	2016	2017	2018
	€	€	€
Lt. Prüfung	25.000,00	25.000,00	50.000,00

	2019
	€
Lt. Prüfung	25.000,00

Mit Datum vom 29.01.2014 wurde durch Stadtratsbeschluss entschieden, dass der Eigenbetrieb die Stadtwerke Annweiler an die Natur Trifels GmbH (100% ige Eigengesellschaft der KdöR Stadt Annweiler) jährlich einen Betrag in Höhe von 25.000 € zu zahlen hat. Die Zahlungen sollen eine Vergütung für wasserverbessernde Maßnahmen abgelten, die von der Natur Trifels GmbH nachweislich erbracht wurden. Diese Zahlungen stehen jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Stadtwerke Annweiler jeweils einen Mindestgewinn erwirtschaften wird. Mit Datum vom 17.10.2018 wurde im Stadtrat die Konkretisierung dieser

Vereinbarung erneut behandelt. Mit der erneuten angesetzten Beratung und anschließender Beschlussfassung zu dem o.g. Thema wurde nunmehr auf die Erbringung eines Nachweises über tatsächlich erbrachte wasserverbessernde Maßnahmen der Trifels Natur GmbH gegenüber den Stadtwerken verzichtet. Da die Aufgabe dieser Nachweispflicht erst ab dem 18.10.2018 (unter Abschluss einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern) formell anzuerkennen wäre, kann auch aus diesem Grund nicht von einer Einhaltung von Vereinbarungen die zwischen fremden Dritten üblich sind gesprochen werden. Kein fremder Geschäftsführer könnte sich auf eine solche Übung einlassen.

Die für die jährliche Zahlung des vereinbarten Betrages nunmehr festgesetzten Kriterien wurden so allgemein gehalten, dass diese nach Auffassung der Betriebsprüfung einem Fremdvergleich nicht standhalten. Die dort aufgeführten Punkte lassen sich vielmehr dem alltäglichen Aufgabengebiet eines Forstbetriebes zuordnen, die dieser dem Grunde nach aus eigener Verpflichtung zu erbringen hat. Der Betriebsprüfung ist in keinem vergleichbaren Fall eine solche Vereinbarung bekannt.

Desweiteren wurden die vertraglichen Grundlagen erst mit Vertrag vom 15.10.2020 zwischen den beteiligten Vertretern der beiden Gesellschaften geschlossen. Auch dies entspricht nicht einem Fremdvergleich zwischen fremden Dritten. Nach Auffassung der Betriebsprüfung handelt es sich bei den vereinbarten Zahlungen um verdeckte Gewinnausschüttungen an die KdöR Annweiler die diese durch Einlagen (verkürzter Zahlungsweg) an die Eigengesellschaft weiterleitet. Im Kalenderjahr 2018 wurde zudem ein Betrag von 25.000€ als Abfindung für Vorjahre gezahlt.

Die geleisteten Zahlungen sind daher als verdeckte Gewinnausschüttungen zu erfassen.

2. Gesonderte Feststellungen nach §§ 27, 28 KStG

- 2.1 Die gesonderten Feststellungen zu den einzelnen Stichtagen bitte ich aus den Anlagen zur Körperschaftsteuer zu entnehmen.

3 Gewerbesteuer

3.1 Gewinn aus Gewerbebetrieb

	2016	2017	2018
	€	€	€
Lt. Erkl./Veranl.	207.344,00	77.244,00	-148.117,00
zzgl. Hinzurechnungen lt. Tnr.1.2	25.000,00	25.000,00	50.000,00
Lt. Prüfung	232.344,00	102.244,00	-98.117,00
	<hr/>		
	2019		
	€		
Lt. Erkl./Veranl.	409.532,00		
zzgl. Hinzurechnungen lt. Tnr.1.2	25.000,00		
Lt. Prüfung	434.532,00		

Der Gewinn aus Gewerbebetrieb und der verbleibende Verlustvortrag ergibt sich aus den Anlagen zur Gewerbesteuer

4. Kapitalertragsteuer

Für die unter Teilnummer 1.2 aufgeführten Gewinnausschüttungen ist die Endbelastung der Kapitalertragsteuer herzustellen.

5. Umsatzsteuer

Die Betriebsprüfung führte zu keinen Änderungen.